

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 24.04.2013 AZ: BSG 2013-02-25

## Beschluss zu BSG 2013-02-25

In der Sache BSG 2013-02-25

- Beschwerdeführer und Kläger -

gegen

Piratenpartei Landesverband Nordrhein Westfalen,

- Beschwerdegegnerin und Beklagte -

wegen ungebührliche Verfahrensverzögerung im Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2012/006 anhängig beim Landesschiedsgericht NRW

hat das Bundesschiedsgericht am 24.04.2013 im Umlauf durch die Richter Markus Kompa, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Benjamin Siggel und Joachim Bokor entschieden:

Die Beschwerde wird für erledigt erklärt.

## **Zum Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, Feststellung und Verweisung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO.

Der Beschwerdeführer behauptete mit Anrufung 25.02.1013, in der Sache "[helpdesk.piratenparteinrw.de #69483]. des Landesschiedsgerichte NRW" sei kein Urteil gefällt worden. Er habe am 20.11.2013 eine Klage am Landesschiedsgericht eingereicht. Ein Aktenzeichen LSG-NRW-2012/004 gab er erst auf Nachfrage am 02.04.2013 an, der eine Kreismitgliederversammlung vom 17.11.2012 betraf.

Wie sich spä<mark>ter herausstellte, waren mehrere g</mark>leichgelage<mark>rten</mark> Fälle unter der Aktenzeichen LSG NRW 2012/006 zusammengefasst und gleichzeitig verhandelt worden.

Die Ermittlung des Sachverhalts, bei der auch der Beschwerdegegner und das LSG NRW angehört wurden, gestaltete sich aufgrund der lückenhaften Beschwerde langwierig.

Nach erneuter Nachfrage beim LSG stellte sich jedoch heraus, dass es bedingt durch die Verbindung von Verfahren sowie durch unschlüssiges und daher verwirrendes Prozessverhalten zu einer Reihe an Missverständnissen gekommen war. So war dem Beschwerdeführer ein Urteil LSG NRW 2012/006 vom 12.11.2013 versehentlich nicht zugestellt worden.

Dies wurde nunmehr am 15.04.2013 nachgeholt.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **24.04.2013** AZ: **BSG 2013-02-25** 

## **Entscheidungsgründe:**

Die Beschwerde war für erledigt zu erklären, da die Beschwer durch Zustellung des Urteils vom 12.11.2013 entfallen ist. Da nunmehr ein erstinstanzliches Urteil vorliegt, besteht kein gegenwärtiger Fall des § 12 Abs. 2 SGO.

